

# Wichtige Daten in der Geschichte und die Organisation der Schweizerischen Vereinigung Pro Infirmis

Autor(en): **Häberlin, Ruth**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF**

Band (Jahr): **23 (1981)**

Heft 4: **Von Herzen für die Pro Infirmis**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-156017>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

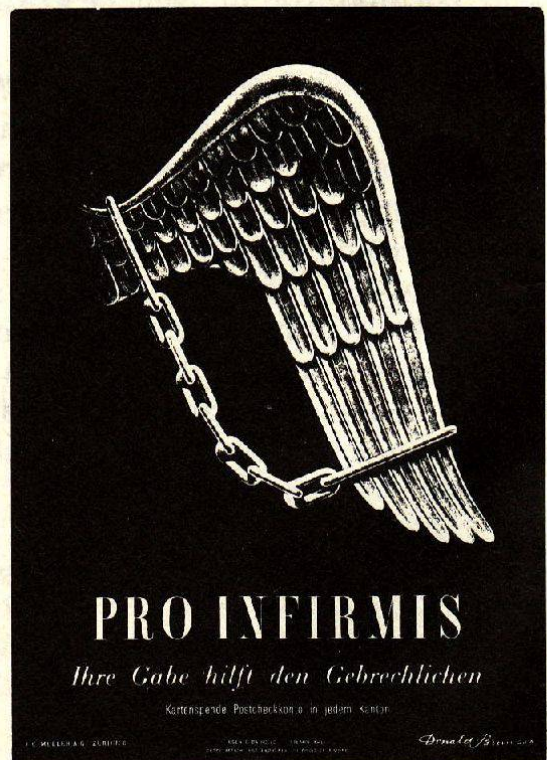
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Wichtige Daten

## in der geschichte der PRO INFIRMIS

- 1920 in Olten gründung der schweizerischen vereinigung für anormale; Es handelte sich damals um den zusammenschluss verschiedener bestehender fachverbände für behinderte in eine dachorganisation. Das ziel war, die vorstösse auf bundesebene und das sammelwesen zu koordinieren.
- 1935 Schaffung des zentralsekretariates und aufnahme der fürsorgetätigkeit in Bern;
- 1936 Namensänderung:  
Die vereinigung wurde fortan "Pro Infirmis" genannt. Nachdem sie während 15 jahren eine reine dachorganisation gewesen war, eröffnete sie in diesem jahre in Bern die erste beratungsstelle für behinderte. Noch im gleichen jahre sind in Frauenfeld, Schaffhausen und Aarau weitere beratungsstellen entstanden.
- 1960 wurde die eidgenössische invalidenversicherung eingeführt, für deren ausarbeiten auch Pro Infirmis als fachexpertin beigezogen wurde. Dadurch trat auch eine gewisse veränderung in den aufgaben der Pro Infirmis ein. Durch die invalidenversicherung wurden die privaten sozialwerke von vielen aufgaben entlastet. Die finanzielle unterstützung erlaubte ihnen den fachlichen und personellen ausbau und damit eine gezieltere tätigkeit im bereich der familiären und der zwischenmenschlichen beziehungen der behinderten und ihrer umwelt auszuüben.
- 1967 letzte statutenrevision
- 1980 Die delegiertenversammlung der Pro Infirmis beschliesst in Grenchen eine neue zielpolitik.

PRO  
INFIRMIS  
WERBUNG  
IM  
WANDEL  
DER ZEIT



# Die Doppelfunktion

## der Pro Infirmis

Mit dem Zusammenschluss von Fachverbänden in eine Dachorganisation und dem Führen von kantonalen Beratungsstellen übt die Pro Infirmis eine Doppelfunktion aus

### Pro Infirmis als Dachorganisation

13 Fachverbände sind in der Pro Infirmis zusammengeschlossen:

|       |  |
|-------|--|
| asasm | Association suisse pour les sourds demutises   |
| ASKIO | Arbeitsgemeinschaft schweizerischer kranken- und invaliden-selbsthilfeorganisationen |
| BSSV  | Bund schweizerischer schwerhörigen-vereine   |
| SAK   | Schweizerische arbeitsgemeinschaft für körperbehindert                               |
| SAL   | Schweizerische arbeitsgemeinschaft für logopädie                                     |
| SHG   | Schweizerische heilpädagogische gesellschaft   |
| SLgE  | Schweizerische liga gegen epilepsie  |
| SRAPL | Société romande d'audiophonologie et de pathologie du langage                        |
| SRLS  | Société romande pour la lutte contre les effets de la surdit                         |
| SVE   | Schweizerischer verband f r erziehungsschwierige kinder und jugendliche              |
| SVG   | Schweizerischer verband f r das geh rlosenwesen                                      |
| SVWB  | Schweizerischer verband von werken f r behinderte                                    |
| SZB   | Schweizerischer zentralverein f r das blindenwesen                                   |

### Pro Infirmis als tr gerin von beratungsstellen

In fast allen kantonen der Schweiz unterh lt die Pro Infirmis eigene beratungsstellen, die dem zentralsekretariat unterstellt sind. Insgesamt



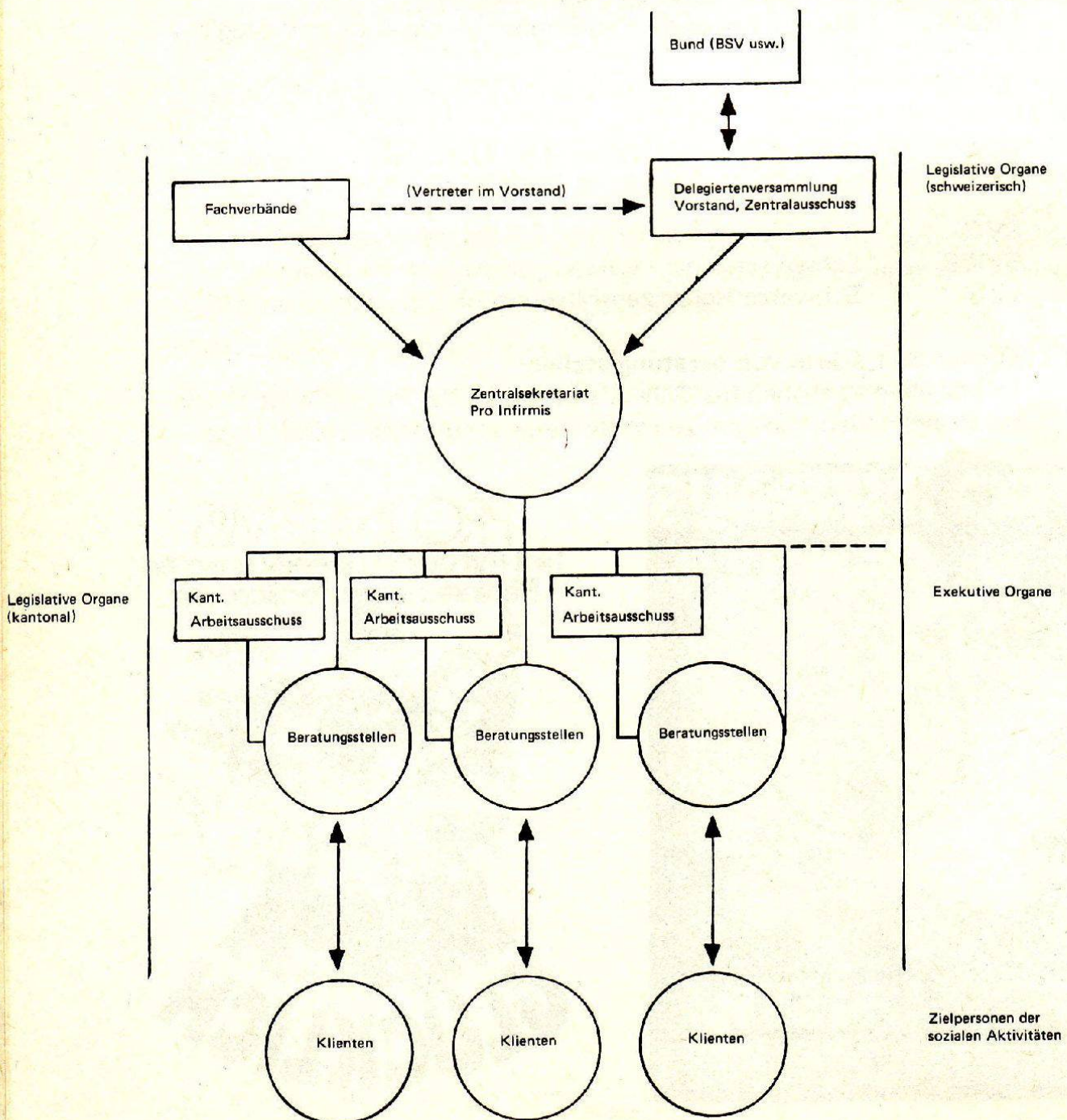
samt sind es 32 beratungsstellen. Dabei lassen sich 20 hauptberatungsstellen und 12 zweigstellen unterscheiden.

In den einzelnen kantonen wird die arbeit der beratungsstellen durch sogenannte arbeitsausschüsse unterstützt.

Heute arbeiten 120 diplomierte sozialarbeiter (innen) bei Pro Infirmis bei einem gesamten bestand von 250 mitarbeitern.

Organisation

## DIE ORGANISATION DER SCHWEIZERISCHEN VEREINIGUNG PRO INFIRMIS ...



### ... erläuterungen zum organigramm

#### **Klienten:**

Die klienten, behinderte und vom problem der behinderung betroffene, geben der organisation die berechtigung zu wirken, und was zu unterst ist, müsste zu oberst stehen.

Der klient hat anrecht auf eine unentgeltliche beratung. Die zusammenarbeit zwischen klient und sozialarbeiter erfolgt auf freiwilliger basis. Nur im einverständnis mit dem klienten gibt der sozialarbeiter informationen weiter.

#### **Beratungsstellen:**

Die beratungsstellen haben gemeinsam mit den bestehenden örtlichen werken den behinderten ihres einzugsgebietes zu dienen. Sie sind dem zentralsekretariat unterstellt.

Das bundesamt für sozialversicherung schreibt vor, dass nur dipl. sozialarbeiter angestellt werden dürfen.

#### **Kant. Arbeitsausschuss:**

Die vom vorstand gewählten arbeitsausschüsse sind organe von Pro Infirmis. Sie vertreten Pro Infirmis in ihren regionen und unterstützen und überwachen ihre beratungsstellen.

Der ausschuss besteht aus mind. 3 mitgliedern mit wohnsitz im kanton, sie helfen den beratungsstellen insbesondere bei der mittelbeschaffung, in der öffentlichkeitsarbeit und in personalfragen mit.

An der delegiertenversammlung ist der arbeitsausschuss mit 2 stimmberechtigten vertreten. Mitglieder können in den vorstand und in den zentralausschuss gewählt werden.

#### **Zentralsekretariat:**

Das vom zentralsekretär geleitete zentralsekretariat hat die stellung einer direktion von Pro Infirmis.

Die hauptaufgaben des zentralsekretariates bestehen in der

- Führung des sekretariates der Pro Infirmis-organe (delegiertenversammlung, vorstand, zentralausschuss, konferenzen der fachverbände und der arbeitsausschüsse).
- Vertreten der anliegen der behinderten bei den bundesbehörden;
- Koordination der bestrebungen der fachverbände und der arbeitsausschüsse Pro Infirmis;
- Führung der beratungsstellen, die dem zentralsekretariat rechtlich und fachtechnisch unterstellt sind;
- Förderung der zusammenarbeit mit andern organisationen der behindertenhilfe.

Dem zentralsekretariat können weitere aufgaben übertragen werden.

#### **Fachverbände:**

Die fachverbände sind die mitglieder der vereinigung Pro Infirmis. Sie sind juristisch selbständig.

Ein fachverband ist gekennzeichnet durch den zusammenschluss von behinderten selbst oder von nationalen, regionalen oder lokalen institutionen, die der prophylaxe, behandlung, pflege, schulung oder beruflichen

und sozialen eingliederung für eine bestimmte behindertengruppe dienen.  
(Die ASKIO ist ein solcher fachverband. Red.)

Über die aufnahme neuer fachverbände entscheidet die delegiertenversammlung auf antrag des vorstandes.

Jeder fachverband hat das anrecht auf wenigstens einen sitz im **vorstand** von Pro Infirmis. Er bestimmt seine vertreter für die delegiertenversammlung.

Das zentralsekretariat von Pro Infirmis ist im vorstand der fachverbände mit beratender stimme vertreten.

Die fachverbände verzichten grundsätzlich auf eigene öffentliche sammlungen. Sie haben anspruch auf einen angemessenen anteil aus der gesamtschweizerischen Pro Infirmis sammlung.

\*

#### **Delegiertenversammlung:**

##### **Vorstand:**

##### **Zentralausschuss:**

Diese drei gremien sind die entscheidungsorgane der vereinigung.

Die befugnisse der **delegiertenversammlung** sind insbesondere:

- Wahl des präsidenten, der beiden vizepräsidenten und der übrigen mitglieder des vorstandes
- Aufnahme und ausschluss von mitgliedern und bestimmung der zahl ihrer delegierten
- Abnahme des jahresberichtes und der jahresrechnung
- Beschlussfassung über die verwendung der erträge gesamt-schweizerischer Pro Infirmis-sammlungen
- Genehmigung und Änderung der statuten

Der **vorstand** besteht z.z. aus 46 mitgliedern. Die amtsdauer beträgt 4 jahre.

Es liegen ihm insbesondere ob:

- die vorbereitung und einberufung der delegiertenversammlung und die feststellung und mitteilung der traktandenliste sowie die vollziehung der beschlüsse
- Bestellung des zentralausschusses
- Bestellung der arbeitsausschüsse der beratungsstellen Pro-Infirmis in den kantonen

Der **zentralausschuss** bildet einen ständigen ausschuss des vorstandes. Er besteht aus präsident, beiden vizepräsidenten, einem finanzdelegierten und weiteren vorstandsmitgliedern.

Der zentralausschuss unterstützt und überwacht die tätigkeit des zentralsekretariates. Er behandelt personalfragen.

Im juni 81 werden neue statuten der delegiertenversammlung zur genehmigung vorgelegt. (neuerungen s. zielpolitik)

Der weg zur mitbestimmung der behinderten bei Pro Infirmis geht über eine mitgliedschaft in einem fachverband oder über die wahl in einen kant. arbeitsausschuss.

Ruth Häberlin, Dändelsteinweg 8, 8708 Männedorf